

H. Gluber

Dauer: 3 Stunden

Landesgericht für Strafsachen Wien

15 St 33644/47

Eingel. am 22. APR. 1948 Uhr. Min.

Anklageschrift
fach, mit Beilagen
Halbschriften

Haft

Haft

Die Staatsanwaltschaft Wien erhebt gegen

Karl S o b o t a, geb. am 23.3.1903 in Wien, dah. zust., kfl., verh.,
Sparkassenbeamten, zuletzt wohnh. gewesen in Schär-
ding am Inn, Allerheiligen 33, derzeit in Untersu-
chungshaft,

die

A n k l a g e :

Vg Sa VI 7560/47
45

Karl S o b o t a habe

- 1) in Sauerbrunn in der Zeit zwischen dem 1.7.1933 und dem 13.3.1938 nach Vollendung des 18. Lebensjahres der NSDAP und der SA, zuletzt mit dem Rang als Sturmführer, angehört, sich während dieser Zeit und später für die nationalsozialistische Bewegung betätigt, sei von der NSDAP als "Altparteigenosse" anerkannt worden, als eine der im § 10/1 VG 1947 genannten Personen Ortsgruppenleiter gewesen, habe in Verbindung mit seiner Betätigung für die NSDAP die unter 2), 3), 4) bezeichneten Handlungen aus besonders verwerflicher Gesinnung begangen und sich nach dem Inkrafttreten des Verbotsgesetzes in seiner ursprünglichen Fassung des zu 5) angeführten Verbrechens schuldig gemacht;
- 2) im Herbst 1938 in der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in Mattersburg im bewussten Zusammenwirken mit noch anderen Uebeltätern aus politischer Gehässigkeit den Dr. Ernst Brandl, Dr. Richard Berozeller, Dr. N. Gieskann und Ludwig Breuer in einen qualvollen Zustand versetzt und empfindlich mißhandelt;
- 3) in Sauerbrunn am 4.12.1938 in der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft aus politischer Gehässigkeit und unter Ausnützung angemessener Gewalt die Anna Mansberger in ihrer Menschenwürde gekränkt und beleidigt;
- 4) in Mattersburg Mitte März 1938 in der Absicht, sich und anderen unverhältnismäßige Vermögensvorteile zuzuwenden, durch Ausnützung der

25/3

nationalsozialistischen Machtergreifung fremde Vermögensbestandteile, und zwar Bargeld des Dr. Richard Berzeller an sich gebracht und anderen zugeschoben;

5) in den Jahren 1945 und 1947 die Anmeldung zur Registrierung der Nationalsozialisten unterlassen.

Er habe hiedurch

zu 1) das Verbrechen des Hochverrates im Sinne des § 58 StG in der Fassung der §§ 10, 11 VG 1945,

zu 2) das Verbrechen der Quälereien und Mißhandlungen nach § 3 KVG 47,

zu 3) das Verbrechen der Verletzungen der Menschlichkeit und der Menschenwürde nach § 4 KVG 1947, *3 1/2 J.*

zu 4) das Verbrechen der mißbräuchlichen Bereicherung nach § 6 KVG 1947,

zu 5) das Verbrechen des Registrierungsbetruges nach § 8 VG 1947 begangen und sei hierfür unter Bedachtnahme auf § 34 StG gemäß § 11 VG 1947 zu bestrafen.

A n t r ä g e :

1) Anordnung einer Hauptverhandlung vor dem Volksgericht Wien;

2) Vorführung des gemäß § 180/2 StG in Untersuchungshaft zu belassenden Beschuldigten als Angeklagten zur Hauptverhandlung;

3) Ladung der Zeugen:

Paul Gimplovits	✓	Bl. 19/33,
Dr. Ernst Brandl	✓	" 33,
Dr. Ernst Hoffenreich	✓	" 7,
Ludwig Breuer	✓	" 19/35, 113,
Alfred Kraus	✓	" 19/39,
Franz Lubenik	✓	" 19/41,
Johann Freiberger	✓	" 19/41 vo.,
Erich Stranz	✓	" 63,
Michael Nowatschka	✓	Sauerbrunn, Bahngasse,
Anna Mansberger	✓	Bl. 105;

4) gemäß § 252, Abs. 1, Z. 4, StPO: Verlesung der Aussagen der Zeugen

Anna Swatek	Bl. 65,
Otto Thiel	" 107,
Rudolf Büchler	" 111,
Anton Weissensteiner	" 117;

5) gemäß § 252, vorl. Abs., StPO: Verlesung der Anzeigen, Bl. 9-11, 15, 21, 57, 71, der Gendarmerie- und Polizeierhebungen, Bl. 5, 19/17, 19/21, 37/5, 37/7, 37/11, 79, 91-93, 115, der Note der Bezirkshauptmannschaft Matters-

burg, Bl.121, und des Gemeindeamtes Sauerbrunn, Bl.19/25, des Wähleranlageblattes, S.74, der Note des Bundesministeriums für Inneres, der Strafkarte, Bl.19/29, und der Leumundsnoten, Bl.27/ 83.

B e g r ü n d u n g :

Der Beschuldigte Karl S o b o t a war Sparkassenbeamter bei der Gemeindesparkassa Sauerbrunn. Er trat am 1.7.1935 der SA und der NSDAP bei und betätigte sich in der Verbotszeit propagandistisch und durch Werbung von Mitgliedern für die NSDAP. Nach der Besetzung Oesterreichs gehörte der Beschuldigte zu den führenden Nationalsozialisten des Bezirkes Mattersburg. Er betätigte sich als Stellvertreter des damaligen Kreisleiters von Mattersburg Anton Weissensteiner. Im Erfassungsverfahren wurde er durch die Zuerkennung der Mitgliedsnummer 6,158.815 und dem Eintrittsdatum 1.5.1938 als "Altparteigenosse" anerkannt. Im Juni 1938 wurde er zum kommissarischen Ortsgruppenleiter in Sauerbrunn bestellt und war in dieser Funktion bis zum Ausbruch des Krieges tätig. Mit 1.10.1943 wurde er zum SA-Sturmführer ernannt. Der Beschuldigte unterließ es, sich als Nationalsozialist registrieren zu lassen, und hat auch von der Möglichkeit der Nachregistrierung auf Grund des Verbotsgesetzes 1947 keinen Gebrauch gemacht. Er gehört wegen seiner verbotswidrigen Betätigung und Zugehörigkeit zur NSDAP und SA und wegen seiner Anerkennung als "Altparteigenosse" zum Personenkreis des § 10/1 VG 1947. Die Voraussetzungen der Verfolgbarkeit nach § 11 VG 1947 sind dadurch eingetreten, daß er kommissarischer Ortsgruppenleiter und SA-Sturmführer war und weil er sich in Verbindung mit seiner Betätigung für die NSDAP weiterer Verbrechen schuldig gemacht hat, welche Handlungen aus besonders verwerflicher Gesinnung im Sinne des § 11 VG 1947 darstellen.

Der Beschuldigte beteiligte sich im März 1938 mit anderen Nationalsozialisten, unter ihnen mit dem damaligen Kreisleiter Anton Weissensteiner, gegen den ein Strafverfahren beim Volksgericht Graz an-

hängig ist, an den Terroraktionen gegen die Juden. Im März 1938 wurden sehr viele Juden und auch andere Gegner des Nationalsozialismus in Mattersburg verhaftet und in das Gerichtsgefängnis eingeliefert. Der Beschuldigte ging öfters mit Weissensteiner und anderen Nationalsozialisten in den Arrest und versuchte, die dort Inhaftierten zu erpressen, und bedrohte sie mit ihrer Verschickung nach Dachau, falls sie nicht das von den Nationalsozialisten verlangte Vermögen der NSDAP zur Verfügung stellen. In der Nacht des 21.6.1938 inszenierten die Nationalsozialisten im Arrest eine Art Gerichtsverhandlung, zu welcher sie sich die Verhafteten einzeln vorführen ließen. Zu den Mitgliedern dieses "Gerichtes" gehörte neben Anton Weissensteiner und Franz Giefing, gegen welchen zur GZ.Vg 1d Vr 63 10/46 des Volksgerichtes Wien ein gesondertes Verfahren anhängig war, auch der Beschuldigte Sobota. Von den damals vorgeführten Juden wurde insbesondere Dr.Ernst Brandl von Franz Giefing mit 25 Hieben mit einem Stock geschlagen und anschließend daran noch von den übrigen anwesenden Nationalsozialisten verprügelt und gehohlet. Außer Brandl wurden noch andere Inhaftierte, die sich derzeit noch im Ausland befinden, geschlagen, u.zw.Dr.Richard Berczeller und Dr.N.Gießkann. Die beiden Genannten erzählten von den Mißhandlungen vor ihrer Abreise ins Ausland dem Zeugen Dr.Ernst Hoffenreich. Dr.Berczeller nannte dem Zeugen Hoffenreich unter anderen Nationalsozialisten auch den Beschuldigten als jenen, der ihn erpreßt und auch geschlagen habe. Dr.Gießkann erzählte dem Zeugen Dr.Ernst Hoffenreich, daß er von dem Beschuldigten Sobota und von Weissensteiner schwer mißhandelt und mit Ochsenziemern geschlagen worden sei, und zeigte ihm auch die Folgen der Mißhandlung, nämlich verfärbte Stellen und Blutkrusten am ganzen Körper.

Den Juden Ludwig Breuer ließ der Beschuldigte am 13.3.1938 durch die SA verhaften, in den Keller des Gemeindehauses führen und

dort durch SA-Männer mit Ochsenziemern schlagen, bis er ohnmächtig wurde.

Diese rohen Ausschreitungen gegenüber Dr.Ernst Brandl, Dr. Richard Berczeller, Dr.N.Gießkann und Ludwig Breuer erfüllen den Tatbestand des Verbrechens der Quälereien und Mißhandlungen nach § 3 KVG 1947. Sobota hat sich überdies auch durch sein Verhalten gegenüber der Zeugin Anna Mansberger des Verbrechens nach § 4 KVG 1947 schuldig gemacht, bei welcher er als politischer Leiter, widerrechtlich eine Hausdurchsuchung vornahm und die Zeugin mit seiner Pistole und mit der Verschickung nach Dachau bedrohte. Am 4.12.1938 um $\frac{1}{2}$ 1 Uhr früh wurde die Zeugin durch heftiges Klopfen an der Haustüre aus dem Schlaf geweckt. Als sie die Türe öffnete, stand der Beschuldigte in der Uniform als politischer Leiter vor ihr, betrat die Wohnung und durchsuchte sie. Dabei bedrohte er sie mit der Pistole und äußerte die Absicht, die Zeugin nach Dachau zu bringen.

Der oben genannte Dr.Richard Berczeller wurde eines Tages im März 1938 von Nationalsozialisten, unter welchen sich auch der Beschuldigte befand, aus der Haft des Bezirksgerichtes Mattersburg in seine Wohnung geführt. Dort verlangten die Nationalsozialisten von Dr. Berczeller die Herausgabe seines Bargeldes, und bedrohten ihn dabei mit dem Revolver. Dr.Berczeller wurde gezwungen, sein gesamtes Bargeld im Betrage von 18.500.-S, das er in der Wohnung hatte, den Nationalsozialisten herauszugeben. Darauf wurde er wieder in das Gefängnis zurückgeführt. Vor seiner Entlassung mußte er auch auf sein übriges Eigentum verzichten. Der Beschuldigte hat in diesem Falle das Verbrechen der mißbräuchlichen Bereicherung nach § 6 KVG 1947 zu verantworten. Schließlich hat er sich durch die Unterlassung der Registrierung des Verbrechens nach § 8 VG 1947 schuldig gemacht.

Der Beschuldigte gibt lediglich die Funktion als kommissarischer Ortsgruppenleiter und als SA-Sturmführer zu, bestreitet aber die Illegalität und alle übrigen Beschuldigungen.

Durch die beantragten Beweise wird er zu überführen sein.

Staatsanwaltschaft Wien

am 19.4.1948.

Dr. Theodor Mayer-Maly

Per die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung:

Flieger